

§ 17 L-FFP Vereinbarkeit von Beruf und Familie

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Nach den budgetären Möglichkeiten und den Erfordernissen des Dienstbetriebes sind frauen- und familienfreundliche organisatorische Änderungen und Einrichtungen, wie flexiblere Dienstzeiten, Wiedereinstiegsprogramme für karenzierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder vermehrte Kursangebote, anzustreben.

(2) Bei der Festsetzung der Dienstzeit ist vor allem bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit herabgesetzter Wochendienstzeit (teilbeschäftigten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern) auf deren Betreuungspflichten Bedacht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere das Einarbeiten von so genannten Fenstertagen zu ermöglichen sowie auf den mit dem Schulbeginn oder der Pflege von Familienangehörigen verbundenen Zeitaufwand Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei kurzfristiger Anordnung von Überstunden hat der Dienstgeber die familiäre Situation der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Insbesondere ist auf kurzfristige, nicht delegierbare Versorgungspflichten Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at